



Finanzverwaltung NRW Riehler Platz 2 - 50668 Köln

25.01.2011

Seite 1 von 4

Verein der Steuerberater – Wirtschaftsprüfer -
vereidigten Buchprüfer Köln e.V.
Eupener Straße 159

Aktenzeichen
S 2319 – 1001 – St 10
bei Antwort bitte angeben

51933 Köln

Auskunft erteilt
Herr Meier

Telefon 0221 9778- 2639
Zimmer 917

Fristverlängerung für die Abgabe von Steuererklärungen

Sehr geehrter Herr Heuel,

ich habe Sie in der Vergangenheit regelmäßig zu verschiedenen Stichtagen über den Stand des Eingangs der von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellten Steuererklärungen informiert (zuletzt mit Schreiben vom 20.01.2010). Daraus ergibt sich, dass zum 31.12. der Erstfolgejahre und auch zum 28.02. der Zweitfolgejahre ein erheblicher Teil der genannten Erklärungen noch nicht bei den Finanzämtern eingegangen war.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Riehler Platz 2
50668 Köln
Telefon 0221 9778-0
Telefax 0800 10092675200
www.finanzamt.nrw.de

Bei einem bundesweiten Vergleich weist dabei Nordrhein-Westfalen den höchsten Anteil an zu diesen Stichtagen noch nicht abgegebenen Steuererklärungen aus.

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-BAHN LINIEN 5, 16, 18 bis
Haltestelle Reichenspergerplatz

Das Finanzministerium NRW hat sich deshalb entschlossen, die Beachtung des sogenannten Fristenerlasses sicherzustellen, lokale Abweichungen von den Erlassregelungen nicht mehr zuzulassen und die bisherige Praxis hinsichtlich der Gewährung von Fristverlängerungen für die Abgabe von Steuererklärungen sowie der Festsetzung von Verspätungszuschlägen zu vereinheitlichen und zu straffen (vgl. hierzu auch den vorletzten Absatz der mit dem Finanzministerium abgestimmten Kammermitteilungen 4/2010).

Konto:
WestLB Düsseldorf
BLZ 30050000
KtoNr. 96560

Begleitend beabsichtigt die Finanzverwaltung NRW in Zusammenarbeit mit den Steuerberaterkammern, ein Kontingentierungsverfahren zu erproben, das das Stellen und Bearbeiten von Fristverlängerungsanträgen entbehrlich macht und insoweit eine Arbeitserleichterung für Steuerberater und Finanzämter erreichen soll. Die Einzelheiten dieses Verfahrens sind Ihnen durch das Finanzministerium NRW vorgestellt worden.

Sprechzeiten allgemein
08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Wie ich aus Gesprächen mit Ihnen bzw. Angehörigen Ihres Berufsstandes erfahren habe, hat die gegenüber den Vorjahren stringendere Fristverlängerungspraxis der nordrhein-westfälischen Finanzämter zu Unmut geführt.



Dies bedauere ich und nehme die mir bekannt gewordenen Irritationen zum Anlass, Ihnen die aktuelle Weisungslage für die Finanzämter in NRW darzustellen.

25.01.2011

Seite 2 von 4

Zur Festsetzung von Verspätungszuschlägen hat das Finanzministerium NRW mit Erlass vom 30.11.2010 S 0320 – 1/6 – V A 2 / S 0323 – 2 – V A 2 Folgendes geregelt (die Auslassungen im nachfolgend wiedergegebenen Text betreffen nicht zur allgemeinen Bekanntgabe geeignete organisatorische Regelungen und Berichtspflichten):

„Gemäß § 149 AO sind Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr beziehen, grundsätzlich bis zum 31.05. des Folgejahres abzugeben. Nach den Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder wurden die Fristen zur Abgabe von Jahressteuererklärungen, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe gefertigt wurden (Beraterfälle), bis zum Veranlagungsjahr 2004 generell bis zum 30.09. des Folgejahres, im Rahmen eines Fristverlängerungsverfahrens auch bis zum 28.02. des Zweitfolgejahres verlängert.

Ab dem Veranlagungsjahr 2005 wurde dieses Verfahren so modifiziert, dass in Beraterfällen ohne Weiteres eine Frist bis zum 31.12. des Folgejahres zur Abgabe der Steuererklärungen gewährt wurde.

Die mit der Neufassung der Fristenregelung verbundene Erwartung, einen kontinuierlichen und vollumfänglichen Erklärungseingang bis zum 31.12. des Folgejahres zu gewährleisten, hat sich nicht erfüllt. Derzeit ist ein erheblicher Anteil an abzugebenden Steuererklärungen weder bis zum 28.02. noch bis zum 30.04. des Zweitfolgejahres eingereicht worden. Beispielsweise lagen am 30.04.2010 in den Beraterfällen nur rund drei Viertel der einzureichenden Einkommensteuererklärungen (Pflichtveranlagungen) für den Veranlagungszeitraum 2008 vor.

Im Hinblick darauf und auf die arbeitsorganisatorischen Abläufe in den Finanzämtern ist das bisherige Abgabeverhalten zu verbessern.

Eine Möglichkeit zur Steuerung des Abgabeverhaltens ist die konsequente Festsetzung von Verspätungszuschlägen. Die Finanzbehörde hat im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Verspätungszuschlag festzusetzen ist. Sie hat hierbei nicht nur den Zweck, den Steuerpflichtigen zur rechtzeitigen Abgabe der Steuererklärung anzuhalten, sondern auch die Dauer der Fristüberschreitung, die Höhe des sich ergebenden Zahlungsanspruchs, die aus der verspäteten Abgabe der Steuererklärung gezogenen Vorteile sowie das Verschulden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen. Bei der Ermessensentscheidung sind die Kriterien im Einzelfall gegeneinander abzuwägen.

Im Interesse einer gleichmäßigen und konsequenten Steuerung des Veranlagungsverfahrens in den Steuerfällen mit den Grundkennbuch-



staben E, U und K soll insbesondere in den nachfolgenden Fallgruppen im Rahmen der einzelnen Ermessensentscheidung die Festsetzung von Verspätungszuschlägen geprüft werden:

25.01.2011

Seite 3 von 4

- ***im Vorjahr Erläuterungstext 705¹ angewiesen oder Verspätungszuschlag festgesetzt und erneut verspätet²***
- ***verspäteter Erklärungseingang für aktuellen Veranlagungszeitraum nach erfolgter Vorweganforderung***
- ***für aktuellen Veranlagungszeitraum erfolgte Schätzung bzw. verspäteter Erklärungseingang nach Schätzung***

Soweit danach ein Verspätungszuschlag nicht festgesetzt wird, ist regelmäßig der Erläuterungstext 705 zu setzen. [...] (Hinweise zum maschinellen Verfahren)

Die Berechnung der Höhe des Verspätungszuschlags soll regelmäßig - wie maschinell vorgeschlagen - nach der Anzahl der Monate der Verspätung erfolgen (0,5 % x festgesetzte Steuer x angefangene Monate der Verspätung).

[...] (Hinweise zum maschinellen Verfahren)

Eingehende Einsprüche sollen nach den allgemeinen Bearbeitungsgrundsätzen überprüft werden. Eine Abhilfe und damit eine Aufhebung oder Herabsetzung des Verspätungszuschlags soll nur in begründeten Fällen erfolgen.

[...] (Organisatorische Hinweise zur Rechtsbehelfsbearbeitung und Anforderung eines Erfahrungsberichts)“

Wie Sie dem von mir durch Fettdruck hervorgehobenen Textteil entnehmen können, wird es also für Steuererklärungen des Veranlagungszeitraums 2009 regelmäßig nur in solchen Fällen zur Festsetzung von Verspätungszuschlägen kommen, in denen auch nach bisheriger Praxis Verspätungszuschläge festgesetzt worden wären.

Ergänzend zu diesem Erlass haben die Oberfinanzdirektionen Rheinland und Münster auf Veranlassung des Finanzministeriums NRW die anliegende Verfügung vom 01.12.2010 S 2319 - 1001 - St 102 / S 0320 - 1000 - St 313 (Rhld) / S 2319 - 106 - St 21 - 31 / S 0323 - 2 - St 31 - 41 (Ms) zu den Themen Vorweganforderung von Steuererklärungen, Erinnerungsverfahren und Fristverlängerungen herausgegeben.

¹ Erläuterungstext 705: "Ihre Steuererklärung ist verspätet eingegangen. Ein Verspätungszuschlag wird nicht festgesetzt. Sie müssen jedoch mit der Festsetzung eines Verspätungszuschlags rechnen, wenn Sie künftig Ihre Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß abgeben. Das gilt auch, wenn Sie eine Erstattung erwarten."

² Erklärungseingang später als 14 Tage nach Ablauf der allgemeinen oder im Einzelfall gesetzten Frist (nicht: Nachfrist durch Erinnerungsverfahren)



Diese Verfügung lässt es auch weiterhin zu, in den dort (Nr. 3 dritter Absatz) aufgeführten besonderen Fallkonstellationen Fristverlängerungen zu gewähren.

25.01.2011


Seite 4 von 4

Ein gleichlautendes Schreiben haben die Präsidenten/Vorsitzenden der Steuerberaterkammern und Steuerberaterverbände Düsseldorf und Köln und des Steuerberatervereins Köln erhalten. Dem Vorsitzenden des Steuerberatervereins Nordrhein-Westfalen habe ich das Schreiben zur Kenntnis übersandt.

— Ich habe keine Bedenken, wenn Sie den Angehörigen Ihrer Kammer/den Mitgliedern Ihres Verbands/Vereins dieses Schreiben weitergeben, und hoffe sehr, dass diese Informationen dazu beitragen, die bedauerlicherweise entstandenen Irritationen zu beseitigen. Selbstverständlich stehe ich Ihnen persönlich jederzeit gerne als Gesprächspartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

— 

Schmitz von Hülst